

Liebe Eltern,

30.04.20

wir danken Ihnen an dieser Stelle ganz herzlich für Ihren Einsatz im Sinne aller und hoffen, dass es Ihnen und Ihren Familien weiterhin gut geht.

Mit Spannung warten Sie sicherlich schon eine Weile auf neue Informationen aus dem Kirchfeld.

Leider gibt es täglich wechselnde und widersprüchliche Aussagen, so dass wir uns immer erst an Sie wenden, wenn das Ministerium des Landes NRW einer Vorgehensweise zugestimmt hat.

Wir wägen ab, welche Informationen valide sind. Bitte verstehen Sie deshalb auch, dass wir gezwungen sind, kurzfristige Regelungen zu veröffentlichen und dabei auf Ihr Vertrauen und Ihre Unterstützung bauen. Nur gemeinsam und mit entsprechender Umsicht können wir die aktuellen Herausforderungen meistern.

I. Allgemeine Informationen

Wie Sie sicherlich den Pressemitteilungen entnehmen konnten, werden auch die Grundschulen **schrittweise geöffnet** werden, wenn die Entwicklung der Infektionsraten dies zulassen – **zunächst für die Schülerinnen der Jahrgangsstufe 4.**

Sofern Schülerinnen und Schüler in Bezug auf das Corona-Virus (COVID-19) **relevante Vorerkrankungen** haben, entscheiden die Eltern – gegebenenfalls nach Rücksprache mit einer Ärztin oder einem Arzt, ob für ihr Kind eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch entstehen könnte. In diesem Fall benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen schriftlich mit, dass aufgrund einer Vorerkrankung eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch bei ihrem Kind grundsätzlich möglich ist. Die Art der Vorerkrankung braucht aus Gründen des Datenschutzes nicht angegeben zu werden.

In der Folge **entfällt** die Pflicht zur **Teilnahme am Präsenzunterricht**. Diesen Schülerinnen und Schülern werden Lernangebote für zu Hause gemacht werden (Lernen auf Distanz).

Sofern eine Schülerin oder ein Schüler mit einem Angehörigen – insbesondere Eltern, Geschwister – in häuslicher Gemeinschaft lebt und bei diesem Angehörigen eine Corona-relevante Vorerkrankung besteht, so kann eine Beurlaubung nach § 43 Abs. 4 Satz 1 Schulgesetz durch die Schulleiterin schriftlich erfolgen. Die Beurlaubung kann bis längstens zum 31. Juli 2020 (Ende des Schuljahres 2019/2020) ausgesprochen werden. Die Beurlaubung kann jederzeit durch schriftliche Erklärung seitens der Eltern aufgehoben werden. Voraussetzung für die Beurlaubung der Schülerin oder des Schülers ist, dass ein ärztliches Attest des betreffenden Angehörigen vorgelegt wird, aus dem sich die Corona-relevante Vorerkrankung ergibt.

II. Rahmenbedingungen des Präsenzunterrichts

Weiterhin werden auch künftig Lernzeiten außerhalb der Schule vor allem zur Übung, Festigung und Vertiefung des Unterrichtstoffes notwendig bleiben. Präsenzzeiten und Lernzeiten gut aufeinander abzustimmen ist unsere gemeinsame Aufgabe. Bitte unterstützen Sie Ihr Kind darin, täglich alle notwendigen Materialien bereit zu halten und signalisieren Sie rechtzeitig, wenn Unterlagen fehlen.

Besprechen Sie bitte mit Ihrem Kind vorab alle getroffenen Maßnahmen, damit alle sicher starten !

III. Ablauf in der Schule

Eine Teilgruppe (Gruppe A) der Kinder der vierten Klassen startet am Donnerstag, 7.5.20; die zweite Teilgruppe (Gruppe B) dieser Stufe folgt dann am Freitag, 8.5.20.

Die Gruppeneinteilung erfolgt alphabetisch und wird Ihnen separat zugestellt.

Alle Kinder kommen pünktlich um 8:00 Uhr mit aufgesetztem Mund- und Nasenschutz **(MNS) auf den Schulhof**. Anhand des Tiersymbols bzw. der Klassenbezeichnung stellen die Kinder sich in einer Reihe auf und warten auf Anweisung der Klassenleitung. Dabei halten sie einen Abstand von 1,50m bis 2 m zum Vorgänger. (Markierungen beachten!)

Folgende Zugänge müssen beim Betreten des Schulgeländes genutzt werden, um dann auf den großen Schulhof zu gelangen:

- a) über den Zugang von der Lehner Mühle / kleiner Schulhof
- b) über den Treppenaufgang an der Hausmeisterwohnung

IV. Unterricht

Täglich werden die Kinder nach der vierten Stunde um 11:40 Uhr entlassen und begeben sich dann auf den Heimweg.

V. Verhalten im Gebäude bzw. auf dem Schulgelände

Auf dem Schulgelände tragen alle Kinder und Lehrkräfte / OGS-Mitarbeiter einen Mund- und Nasenschutz. Diese Regelung gilt auch für Toilettengänge (immer nur 1 Kind / Gruppe).

Das Betreten des Grundstücks ist für alle anderen Personen untersagt. Sollte es einen triftigen Grund geben, das Schulgelände betreten zu müssen, muss dies vorab schriftlich beantragt werden.

Das Sekretariat ist von Montag bis Donnerstag telefonisch (02171/52861) zu erreichen oder aber Sie schreiben uns an: GGS.Im-Kirchfeld@stadt.leverkusen.de

und an die OGS Räuberhöhle unter: ogs-imkirchfeld@web.de

Abschließend möchten wir Sie um Folgendes dringend bitten:

Sollten Sie morgens erkennbare Krankheitssymptome bei Ihrem Kind feststellen (auch leichtes Fieber, Erkältungsanzeichen etc.), bleibt Ihr Kind bitte zu Hause. Wir stellen sicher, dass das Arbeitsmaterial dann (auf digitalem Wege) zugestellt wird. Damit uns trotz der schwierigen Zeit Unterricht gemeinsam gelingen kann, sind wir auf Ihre Kooperation angewiesen. Wir sind uns bewusst, dass durch diese stark reglementierenden Einschränkungen der Unterricht nicht so ablaufen kann, wie wir es alle gewohnt sind. Wir bitten Sie dennoch zum Wohle aller, diese Maßnahmen einzuhalten. Vielen Dank !

Herzliche Grüße

Judith Husmann und das gesamte Kirchfeldteam

Die Aufteilung der Gruppen erhalten Sie im Anhang.

Beachten Sie immer aktuelle Informationen auf unserer Homepage:

- Maskenpflicht
- Busfahrregeln

www.ggsimkirchfeld.de